

Voraussetzungen für die Anordnung der gemeinsamen Obsorge:

- * die sinnvolle Ausübung der gemeinsamen Obsorge setzt ein Mindestmaß an Kooperations- und Kommunikationsfähigkeit voraus
- * das Erfordernis, in entsprechend sachlicher Form Informationen auszutauschen und einen Entschluss zu fassen
- * dass zumindest in absehbarer Zeit ist die (Wieder-)herstellung einer entsprechenden Gesprächsbasis zu rechnen ist RIS-Justiz RS0128812
- * dass die Belassung der Obsorge beider Eltern dem Wohl des Kindes besser entspricht (8 Ob 40/15p, RIS-Justiz RS0128812)
- * "normale" familiäre Situation zwischen den Eltern einerseits und zwischen den Eltern und dem Kind andererseits (8 Ob 40/15p)
- * dass die gemeinsame Obsorge "aktiv gelebt" wird, gemeinsames Besprechen der Bedürfnisse (8 Ob 40/15p)
- * dass die Bedürfnisse und Wünsche des Kindes müssen möglichst übereinstimmend beurteilt werden (8 Ob 40/15p)
- * dass sich die auf die Bedürfnisse und Wünsche des Kindes beziehenden Entscheidungen nicht regelmäßig widersprechen (8 Ob 40/15p)
- * dass beide Eltern an der Betreuung beteiligt sind; Bereitschaft und Möglichkeit, an der Erfüllung der mit der Obsorge verbundenen Aufgaben mitzuwirken (1 Ob 156/14v)
 - * Beteiligung an der Betreuung via Skype oder SMS und email genügt nicht (8 Ob 40/15p, 6 Ob 155/13g; 2 Ob 240/14d)
- * Mindestkontakte (8 Ob 40/15p); nicht der Fall, wenn das Kind den Kontakt vehement ablehnt und den anderen Elternteilen seit Jahren nicht gesehen hat (vor allem, wenn die zur Ablehnung führenden Beiträge va vom Vater herrühren)

Keine Voraussetzung für die Anordnung der gemeinsamen Obsorge ist:

- * dass der Obsorgeentscheidung eine Maßnahme nach § 107 Abs 3 AußStrG vorausgeht (8 Ob 7/15k)

* dass eine Phase der vorläufigen Regelung der elterlichen Verantwortung einer endgültigen Obsorgeentscheidung vorgeht (10 Ob 53/16s)

Förderlich für die Anordnung der gemeinsamen Obsorge sind folgende Faktoren:

* der dringende Wunsch der Kinder nach einer einvernehmlichen Lösung hinsichtlich der gO und des KR (10 Ob 22/16g)

* Fähigkeit zu einer sachlichen Kommunikation, beispielsweise per email und SMS (10 Ob 22/16g)

Wesentlich für die Entscheidung über die gO ist:

* welche Anliegen und Vorstellungen das urteilsfähige Kind selbst dazu äußert (10 Ob 53/16s); Wille des Kindes als relevantes Kriterium (RIS-Justiz RS0048820, 8 Ob 7/15k); im Regelfall ist jedenfalls ab dem 12. Lebensjahr von der Urteilsfähigkeit des Kindes bezüglich der Obsorgezuteilung auszugehen (RIS-Justiz RS0048820 [T9]).